

N i c h a c h - Friedberger Wochenblatt.

Preis: vierteljährig 30 fr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 fr. berechnet.

Sonntag

N^o 39.

29. September 1861.

Bekanntmachung.

An den Magistrat Náchod und sämtliche
Gemeindeverwaltungen.

Die Regulirung der Kapitalrentensteuer für 1861/64 und Einkommensteuer für 1861/67 betr.

In einem gleichkurzen Termine wie bei der Gewerbesteuer ist auch die Erneuerung der Kapitalrenten- und Einkommensteuer bis zum 15. November h. Js. angeordnet (höchste Entschliessung vom 24. Aug. 1861 Nr. 24711.)

Es wird daher gleichwie in Nr. 36 dieses Blattes den sämtlich obengenannten Verwaltungen bekannt gegeben, daß sie demnächst auch die amtlich angefertigten Einkommensteuerlisten zugestellt erhalten werden und denselben die möglichste Thätigkeit zuzuwenden haben, um sie möglichst bald dem Steuer-Ausschusse zur Prüfung unterbreiten zu können.

Neben den Einträgen in die Einkommensteuerliste sind auch die Anmeldungen für die Kapitalrentensteuer zu betheiligen, zu welchem Behufe hier die gesetzlichen Bestimmungen angeführt werden, die in der Gemeinde zu Jedermanns Kenntniß zu bringen sind. (Kapitalrentensteuer-Gesetz vom 21. Mai 1856, Art. 9).

Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat nach ergangener Aufforderung entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich seine Erklärung abzugeben, ob er sich im Besitze rentirenden beweglichen Vermögens befindet, dann wie hoch sich der Jahresbetrag der Kapitalrente beläuft, oder unter welche

von den im Art. 2 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Steuerklassen sich seine steuerbaren Kapitalrenten ihrem Jahresbetrage nach zur Einreihung eignen.

Außerdem ist es dem Steuerpflichtigen gestattet, seine etwaigen Steuerbefreiungsgründe, sowie sonstig zur Erläuterung seiner Erklärung nöthige Bemerkungen anzufügen.

Wenn mehrere Steuerpflichtige im Familienverbande zusammenleben, so ist das Familienhaupt für die Abgabe der Erklärung der übrigen Familienglieder haftbar.

Art. 10.

Die Erklärung hat innerhalb der in der Aufforderung vorgestreckten Frist oder an dem hiezu anberaumten Tage bei der Gemeindebehörde, welche die Aufforderung erlassen hat, zu geschehen und wird sofort an das Rentamt übersendet, welches sämtliche Angaben in die Steuerliste zusammenträgt. Werden schriftliche Erklärungen verschlossen überreicht, in welchem Falle dieselben mit der Bezeichnung des Namens und Wohnortes des Patenten versehen sein müssen, so sind sie von der Gemeindebehörde uneröffnet an das k. Rentamt zu übergeben.

Art. 11.

Unmittelbar nach Ablauf der ersten, zur Abgabe der Steuer-Erklärung vorgestreckten Frist oder des hiezu anberaumten Tages ist eine zweite öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, in welcher sämtliche Kapitalsteuerpflichtige aufgefodert werden, ihre etwa noch rückständige Steuererklärung innerhalb einer unerstreck-

lichen Frist von 14 Tagen unter dem Präjudice der im Art. 20 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Strafen abzugeben.

Mit den in Folge dessen einkommenden Erklärungen wird nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels gemäß verfahren. Die Feststellung der Kapitalrenten von Steuerpflichtigen, welche der zweiten Aufforderung ungeachtet keine Erklärung abgegeben, hat nach Maßgabe der deßfalls im Art. 17, Absch. 4 folgenden Bestimmungen stattzufinden.

Die Einkommensteuerepflichtigen zerfallen in 3 Klassen.

In der I. Klasse haben sich diejenigen einzuzeichnen, welche ihren Verdienst aus Lohnarbeit ziehen und einfach den eintägigen Verdienst zu unterstellen haben.

In der II. Klasse haben diejenigen zu erscheinen, welche sich mit freien, der Gewerbesteuer nicht unterstellten Erwerbsarten beschäftigen oder in wissenschaftlichen oder künstlerischen Beschäftigungen eine Erwerbsquelle finden, und

in die III. Klasse eignen sich alle diejenigen, deren Einkommen in Jahresgrößen ausgedrückt ist.

(Siehe Art. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1856.)

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren enthält der nachfolgende Artikel desselben Gesetzes.

Art. 12.

Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat nach ergangener Aufforderung entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich seine Erklärung abzugeben:

a) ob und aus welcher Erwerbsquelle derselbe ein nach gegenwärtigem Gesetze steuerbares Einkommen bezieht, und unter welche der im Art. 2 bezeichneten 3 Abtheilungen sich dasselbe zur Einreihung eignet.

Zugleich hat derselbe

b) bei dem Einkommen der ersten Abtheilung den Betrag seines gewöhnlichen, eintägigen Arbeitsverdienstes. (Art. 6.)

c) bei dem Einkommen der zweiten Abtheilung den durchschnittlichen Jahresbetrag des betreffenden Einkommens oder diejenige, im Art. 5 Ziffer II. bezeichnete Klasse unter welche das betreffende Einkommen seinem Betrage nach fällt, endlich

d) bei dem Einkommen der dritten Abtheilung den Jahresbetrag des hierunter gehörigen Einkommens in bestimmter Größe anzugeben. Außerdem ist

e) dem Steuerpflichtigen gestattet, seine etwaigen Steuerbefreiungsgründe, sowie sonstige, zur Erläuterung nöthige Bemerkungen anzufügen.

Wenn mehrere Steuerpflichtige im Familienverbande zusammenleben, so ist das Familienhaupt für die Abgabe der Erklärung der übrigen Familienglieder haftbar.

Wer diesen Bestimmungen nicht nachkommt, unterliegt der Strafe nach Art. 24 dieses und Art. 20 des Kapitalrentensteuergesetzes vom nemlichen Tage.

Es ist höchst nöthig, daß das gesetzliche Verfahren genau eingehalten werde, wie es in obigen Stellen des Kapitalrentensteuergesetzes und dem nachfolgenden Art. 15 des Einkommensteuergesetzes zu finden ist, damit die Prüfung im Ausschusse unbehindert vor sich gehen kann.

Art. 15.

Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird durch Mahnboten auf seine Kosten unter Vorstreckung einer bemessenen Frist und unter dem Präjudice der im Art. 24 gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Strafe gegen Ladungsnachweis erinnert.

Erfolgt demungeachtet keine Erklärung, so gibt die Gemeindebehörde hievon dem Rentamte Kenntniß und wird sodann nach Maßgabe der deßfalls im Art. 21 Absch. 4 folgenden Bestimmungen verfahren.

Schließlich wird auf die Vollzugsinstruktion vom 18. Juni 1856 (Kreisamtsbl. S. 977 u. f.) Bezug genommen und sich der Erwartung hingegeben, daß die betreffenden Gemeindeverwaltungen durch pünktlichen Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen den Beteiligten unnöthige mit Kosten und Zeitversäumniß verbundene Gänge zu ersparen suchen werden.

Nachach den 19. September 1861.

Königliches Rentamt Nachach.

Strelin.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Johann Böck von Haunswies wegen Erbschaften betreffend.

Durch unterm 16. d. Mts. rechtskräftig gewordenen Beschluß des unterfertigten Landgerichts wurde dem Bauerssohne Johann Böck von Haunswies der Besuch aller Wirthshäuser des Landgerichts Nachach bis zum 21. Jänner 1862 verboten.

Der Stadtmagistrat Nischach und sämtliche Gemeinde-Vorsteher haben die in ihren Bezirken befindlichen Gastwirthe hievon mit dem Bemerken zu verständigen, daß diejenigen, welche dem Johann Böck Aufenthalt in ihren Gastlocalitäten gestatten, eine Geldstrafe von 1—10 fl. zu gewärtigen haben.

Nischach, am 23. September 1861.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An sämtliche Lokalbehörden.

Aufsicht auf Landesverwiesene betr.

Die Eintragung der seit der landgerichtlichen Ausschreibung vom 24. Juli l. Js. im Kreisamtsblatte bekannt gegebenen Landesverwiesenen wird, falls sie noch nicht geschehen sein sollte, in Erinnerung gebracht.

Nischach am 19. September 1861.

Kgl. Landgericht Nischach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Wittkopf gegen Wittkopf wegen Forderung betr.

Am Montag den 7. Oktober

Früh 10 Uhr

werden im Orte Oberbachern durch den dortigen Gemeindevorsteher 2 Zugochsen im Werthe von 180 fl. öffentlich und gegen Baarzahlung an den Meistbietenden versteigert.

Nischach, den 20. September 1861.

Königliches Landgericht Nischach.

B. b.

Reiter.

Ediktal-Ladung.

Verschollenheits-Erklärung des Matthäus Maier von Inghausen betreffend.

Für den am 21. September 1790 in Inghausen gebornen, seit dem russischen Feldzuge vermissten Gütlersohn Matthäus Maier von dort, sind auf dem Anwesen des Jakob Maier von Inghausen 133 fl. 20 kr. Muttergut und schwesterliches Erbe hypothekarisch versichert

und von den Interessenten nach Vereinigung der Verlassenschaft zu löschen beantragt.

Da nun von diesem Matthäus Maier bisher ein Kunde nicht eingezogen werden konnte, so ergeht an denselben oder dessen allenfallsige Descendenz die Aufforderung

binnen 3 Monaten a dato

etwaige Ansprüche an obiges Vermögen hierorts geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist Matthäus Maier für verschollen, resp. todt erklärt, und dessen Vermögen seinen Intestat-Erben ausantwortet und die dessfallsige Hypothek gelöscht würde.

Nischach den 19. September 1861.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Öffentliche Sitzungen des kgl. Bezirksgerichtes Nischach.

Donnerstag den 3. Oktober.

8 Uhr Vormittags: Untersuchung gegen Maria Geißler wegen Giftmordversuch.

9 Uhr: Untersuchung gegen Emeran Kramer von Wettstetten wegen Vergehens der Unterschlagung.

10 Uhr Untersuchung gegen Lorenz Zeitsmaier von Heimau, wegen Verbrechens der Widersehung.

2 Uhr Nachmittags: Untersuchung gegen Michael Hackner von Kleinmehring, wegen Verbrechens der Körperverletzung.

3 1/2 Uhr: Untersuchung gegen Mathias Schaller von Geisenhausen, wegen Amtsehrenbeleidigung.

Abgeurtheilte Untersuchungen.

Donnerstag den 19. September.

Joseph Bauer von Ingolstadt wurde wegen Vergehens der Körperverletzung zu einer 45tägigen doppeltgeschärften Gefängnißstrafe verurtheilt.

Johann Fruchtl von Eslarn erhielt wegen Vergehens des Diebstahls eine einmonatliche doppeltgeschärfte Gefängnißstrafe.

Andreas Schmid von Kösching wurde wegen Diebstahls-Verbrechen zu einer Arbeitshausstrafe auf die Dauer von 1 3/2 Jahr verurtheilt.

Joseph Groß von Inchenhofen erhielt wegen Vergehens der Widersehung eine dreimonatliche doppeltgeschärfte Gefängnißstrafe.

Haus-Verkauf.



In Friedberg ist ein im bestbaulichen Zustande befindliches Haus, zunächst der Kirche gelegen und für einen Privatier besonders geeignet, aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere zu erfragen bei der Besitzerin Theres Wiest.

Anzeige.

Die nach kgl. Ministerial-Entschliessung angefertigten Tabellen für die Gemeinden beider Landgerichtsbezirke sind in Friedberg nur in der J. Eichleiter'schen Buchdruckerei zu haben.

Schrannenberichte.

Nach dem 21. September.

Frucht-Sorten	Schrannenstand			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer Erlös		Die Preise sind			
	Ganzer Stand	Hievon verkauft	Rest	höchster		mittlerer		mindeste		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.						
Waizen	129	129	—	23	3	22	22	21	21	2884	27	1	9	—	—
Korn	141	141	—	17	25	16	48	15	54	2369	21	—	2	—	—
Gerste	264	262	2	13	42	13	20	12	48	3494	3	—	23	—	—
Haber	121	121	—	6	32	6	12	5	55	751	—	—	3	—	—
Summa	655	653	2							9498	51				

Viktualienpreise für Nachsch.

Fleisch per Pfund	fr.	pf.	Brod	Pfd.	Loth	Dut.	Zhl.	Mehl, pr. Dreißiger	fr.	hl.
Rohfleisch gemästetes	14	2	Halbkreuzer-Semmel	—	2	—	1 1/2	Mundmehl oder Auszug	7	3
Rohfleisch	12	2	Kreuzer-Semmel	—	4	—	3	Semmelmehl	6	3
Rindfleisch	12	2	Halbkreuzer-Röggel	—	3	1	—	Mittel- oder Roggenmehl	5	3
Schweinefleisch	17	—	Kreuzer-Röggel	—	6	2	—	Nachmehl	4	3
Kalb- und Hammelfleisch	12	—	Halbbakken-Laib	—	17	—	—	Beutel- oder Brodmehl	4	2
Schafffleisch	10	—	Bakken-Laib	1	2	—	—	1 Pfund Roggenbrod	3	3

Viktualienpreise für Friedberg und Echbhausen vom 28. September bis 5. Oktober.

Fleisch per Pfund	fr.	pf.	Brod	Pfd.	Loth	Dut.	Zhl.	Mehl per Viertel	fl.	fr.	pf.
Rohfleisch gemästetes	—	—	Mundsemmel	—	3	1	—	Feines Mundmehl	2	12	—
Rohfleisch	—	—	Kreuzer-Semmel	—	4	1	—	Semmelmehl	1	48	—
Rindfleisch	—	—	Kreuzer-Röggel	—	6	2	—	Waizenmehl	1	32	—
Schweinefleisch	—	—	Zweifkreuzer-Röggel	—	13	—	—	Geringeres Waizenmehl	1	16	—
Kalb- und Hammelfleisch	—	—	Bakken-Laib	1	—	—	—	Roggenmehl	1	16	—
Schafffleisch	—	—	Achtkreuzer-Laib	2	—	—	—	Nachmehl	—	13	—

Ein Pfund Waizenbrod kostet 7 fr. 2 pf. — 1 Pfund Roggenbrod 4 fr. — pf.

Mittelpreise.

Augsburg, 20. September	Waizen	22 fl. 46 fr.	Korn	17 fl. 17 fr.	Gerste	13 fl. 59 fr.	Haber	6 fl. 6 fr.
Friedberg, 26. September	"	22 " 56 "	"	18 " 18 "	"	" " "	"	" " "
Landshut, 20. September	"	20 " 19 "	"	13 " 6 "	"	12 " 26 "	"	6 " 35 "
Erlangen, 21. September	"	21 " 19 "	"	16 " 43 "	"	12 " 84 "	"	6 " 47 "
München, 21. September	"	21 " 43 "	"	14 " 24 "	"	13 " 42 "	"	6 " 56 "
Nürnberg, 21. September	"	22 " 28 "	"	15 " 51 "	"	13 " 24 "	"	7 " — "
Schrobenhausen, 19. September	"	20 " 48 "	"	14 " 36 "	"	12 " 52 "	"	5 " 59 "
Wertingen, 24. September	"	22 " 6 "	"	17 " 34 "	"	12 " 48 "	"	6 " 29 "